

Verkauffung der Venenen zu halten/ wollen Wir bey denen Visitationen anordnen lassen.

Das LIX. Capitel.
Vom Fisch-Kauff.

Die Einwohner Unsers Fleckens zur Steinhude sollen ausserhalb Landes die Fische nicht verkauffen/ sondern dieselben in Unser Hoff-Lager und nechste Städte und Flecken sonderlich auf die Wochen-Marckte nach besage Unser Ordnung/so Wir dieserwegen gemacht haben/zu feilem Kauff bringen und um ein ziemliches auch vermöge der Ordnung geben. Die Fischer in Unsern Städten an der Weser sollen sich etwas mehr/ dann zuvor gespüret/ nach dem Brauch der Fischer zu Minden befleissigen/ daß sie/ so viel immer möglich/ stets einen Vorrath an Fischen haben/ und dieselbigen zum wenigsten zweier in der Wochen auf die Markt-Tage/ zuorderst an dem Ort/ wo Wir Unser Hoff-Lager anstellen/ zu Marckte bringen und um ein ziemliches verkauffen/ wie istgedachte darüber verfaßte Ordnung dasselbe ferner mit sich bringet.

Jederman mag auch zu Marckte bringen dröge Hechte/ Aale/ eingesalzene Fische/ wie dann auch die
vom